



Beschlussvorlage

Informationsvorlage

Tischvorlage

Wiedervorlage

öffentlich

nichtöffentlich

TOP 19

Gremium	Stadtrat	Amt	Kämmerei
Datum	15.12.2022	Verfasser	Schneider

Beratungsfolge

Status	Sitzungsdatum	Gremium	Beschluss-Nr.
--------	---------------	---------	---------------

<u>Gegenstand</u>	Beschluss über den Verzicht der Inanspruchnahme der bestehenden Übergangsregelung nach § 27 Abs. 22 3 UStG i.V.m. § 27 Abs. 22a UStG
<input checked="" type="checkbox"/> Beratung und Beschluss	
<input type="checkbox"/> Information	

Sachverhalt:

Die Stadt Radeburg hat bisher von den Übergangsregelungen nach § 27 Abs. 22, 22a Umsatzsteuergesetz (UStG) Gebrauch gemacht, so dass die nach Umsatzsteuerrecht steuerbaren und nicht steuerfreien Umsätze außerhalb des Betriebes gewerblicher Art (BgA Trinkwasser) bis 31.12.2022 nicht der Umsatzsteuer unterworfen sind. Ab 2023 ist die Kommune nach bisheriger Rechtslage automatisch als juristische Person des öffentlichen Rechts Unternehmer im Sinn von §§ 2, 2b UStG.

Mit Schreiben des Deutschen Städtetages vom 15.11.22 erlangte die Stadt Radeburg davon Kenntnis, dass das Bundesfinanzministerium an einem Gesetzesentwurf zur Verlängerung der bestehenden Übergangsregelungen nach § 27 Abs. 22, 22a arbeitet, wonach das alte Umsatzsteuerrecht noch bis 31.12.2024 anwendbar sein soll. Voraussichtlich soll dieser Entwurf noch dieses Jahr in den Bundestag und den Bundesrat zur Beschlussfassung eingereicht werden.

Die Stadt Radeburg unternimmt ungeachtet dessen derzeit alle Anstrengungen, damit die bestehenden Verträge mit Dritten, Entgeltordnungen und Satzungen umsatzsteuerkonform ausgestaltet sind. Daneben werden aktuell die organisatorischen Abläufe in der Verwaltung eingerichtet und vorbereitet. Dieser Prozess befindet sich gegenwärtig in der finalen Phase, so dass ein weiterer Aufschub nicht mehr ohne weiteres möglich ist. Daneben kann die Stadt für die umsatzsteuerpflichtigen Bereiche - insbesondere im Bereich Vermietung - von Vorsteuerüberhängen bei nicht kostendeckenden Entgelten profitieren. Weiterhin gilt es zu beachten, dass mit dem neuen Umsatzsteuerrecht für die Kommunen EU-Recht umgesetzt werden muss. Mithin kommt die Stadt Radeburg per se nicht umhin das neue Steuerrecht mittelfristig anzuwenden.

Aus Sicht der Verwaltung ist es daher sinnvoll, die vom Bund mit dem Gesetzesentwurf angestrebte Fristverlängerung der Option zur Anwendung des alten Umsatzsteuerrechts bis 31.12.2024 nicht umzusetzen und stattdessen bereits zum 01.01.2023 das neue Umsatzsteuerrecht nach §§ 2, 2b

UStG anzuwenden. Vorbehaltlich einer solchen gesetzlichen Regelung bittet die Verwaltung den Stadtrat der Stadt Radeburg um einen Grundsatzbeschluss, dass die Stadt Radeburg bereits ab 01.01.2023 die §§ 2, 2b UStG des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 24. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1838) anwendet.

Rechtsgrundlagen:

§§ 2, 2b, 27 Abs. 22, Abs. 22a UStG

Finanzielle Auswirkungen: Anwendung des Umsatzsteuerrechts auf steuerbare, nicht steuerfreie Umsätze, Vorsteuerabzug für umsatzsteuerbare, nicht steuerfreie Sachverhalte

Anlagenverzeichnis: Schreiben des Deutschen Städtetages vom 15.11.2022

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Radeburg beschließt, dass die Stadt Radeburg vorbehaltlich einer gesetzlichen Fristverlängerung zum 01.01.2023 das neue Umsatzsteuerrecht der §§ 2, 2b des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 24. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1838), anwendet. Sofern hierfür vom Gesetzgeber eine gesonderte Erklärung vorgesehen wird, ermächtigt der Stadtrat der Stadt Radeburg die Bürgermeisterin zur Abgabe der erforderlichen Erklärungen gegenüber dem Finanzamt.

Abweichender Beschluss:

gez. _____
Ritter
Bürgermeisterin

gez. _____
Schneider
Kämmerer

Abstimmungsergebnis:

Stimmenverhältnis:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Enthaltungen: